



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



NACHHALTIGKEIT DER GREEN DEAL

03/21

INHALT: Nachgefragt bei ... **Dr. Georg Salcher** S. 2 | Brüssel weitet die Berichtspflichten in Sachen Nachhaltigkeit aus: **Der Green Deal der Union nimmt Fahrt auf** S. 3 | Verlustersatz, Ausfallsbonus und Co. gehen in die Verlängerung: **Die Corona-Hilfsgelder fließen auch im Herbst** S. 4 | Späterer Termin für Bilanz-Offenlegung: **Längere Fristen sorgen für Entspannung** S. 6 | **Alles, was Recht ist** S. 7 | **Intern. Steuernuss** S. 8



Dr. Georg Salcher

„Liebe Leserinnen und Leser, jetzt wird wieder in die Hände gespuckt. Wir alle sind gefordert, den Karren aus dem historisch tiefsten Budgetloch zu ziehen. Gehen wir's an und schauen wir mit Zuversicht in die Zukunft!“

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Petra Fuhrmann, Mag. Katrin Edlinger;
Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/peampath2812,
S. 3: shutterstock/brux, S. 4: shutterstock/lasedesignen, S.
5: shutterstock/Bk87, S. 6: shutterstock/Ollyy,
S. 7: shutterstock/Robert Kneschke

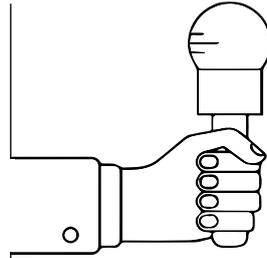
Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Dr. Georg Salcher

Die Regierung kündigt eine Steuerreform 2022 an. Was haben die Steuerzahler zu erwarten?

Offenbar plant die Koalition, den Einkommensteuersatz zu senken und den Gewinnfreibetrag attraktiver zu machen. Die länger angekündigte Reduktion des Körperschaftsteuersatzes soll erst 2023 kommen. Wie sich das alles – neben einer versprochenen großzügigen Pensionserhöhung – bei einem Budgetdefizit von weit über EUR 30 Mrd. ausgehen soll, hat bis jetzt noch niemand erklärt. Mit der CO₂-Bepreisung alleine wird sich das Budgetloch bei weitem nicht stopfen lassen.

Sind also weitere Steuererhöhungen zu befürchten?

Es wird sich nicht mehr lange ausgehen, eine „Koste es, was es wolle“-Mentalität zu zelebrieren und gleichzeitig Steuer- und Pensionsgeschenke zu verteilen. Denn in den vergangenen zwei Jahren ist die österreichische Schuldenquote auf fast 90 % des BIP angestiegen. Auf EU-Ebene sieht es noch dramatischer aus. Wir verschulden uns zu Lasten kommender Generationen. Diese Schulden werden wir mit Wachstum alleine nicht bewältigen. Also muss es entweder Abstriche bei den Leistungen des Sozialstaates geben oder die Steuerquote steigen. Alles andere ist Magie.

Welche Probleme stellen sich aktuell in der Steuerberaterpraxis, wo drückt die Unternehmer der Schuh?

Viele Unternehmen kritisieren kleinliche Prüfungen bei der Auszahlung von Covid-19-Fördergeldern. Insbesondere bei Kleinbeträgen werden umfangreiche Nachweise eingefordert. Gleichzeitig wurden Fördermaßnahmen durchaus großzügig in das zweite Halbjahr hinein verlängert. Für etwas Entspannung sorgten die Corona-bedingte Fristverlängerung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen und der Entfall der Anspruchszinsen bei Steuernachzahlungen 2020 – wir berichten darüber in dieser Ausgabe.

Was sind die Lehren der CONSULTATIO aus der Corona-Krise?

Die CONSULTATIO-MitarbeiterInnen haben die besonderen Anforderungen der vergangenen eineinhalb Jahre großartig gemeistert. Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und hohe Einsatzbereitschaft waren das Um und Auf. Vor allem aber galt es Ruhe und Übersicht im Richtliniendschub zu bewahren und die digitalen Werkzeuge gut einzusetzen. Die Welt hat sich auch in der Pandemie stetig weitergedreht. Wir konnten einige organisatorische Neuerungen umsetzen und haben den Blick immer nach vorne gerichtet. Daher werden wir uns jetzt im Herbst erneut fortbilden, uns gründlich auf die Abschlussprüfungssaison vorbereiten und wie seit jeher die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten für unsere KlientInnen ausloten.

Brüssel weitet die Berichtspflichten in Sachen Nachhaltigkeit aus

Der Green Deal der Union nimmt Fahrt auf

Mag. Katrin Edlinger



Die EU hat sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt: Ein umfangreiches Maßnahmenpaket soll Europa bis 2050 klimaneutral machen. Die ersten Schritte dieses sogenannten Green Deal sind bereits gesetzt – im Rahmen des „Sustainable Finance Action Plan“. Er bringt eine neue Taxonomie-Verordnung und eine erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Was diese Änderungen für Sie und Ihr Unternehmen bedeuten, erfahren Sie hier.

Nachhaltigkeit: Neue Berichtspflichten ab 2023

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt als neuer Entwurf vor. Sie ist bis 1. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen und soll ab 2023 gelten. Das Regelwerk will die Transparenz erhöhen, mehr Unternehmen berichtspflichtig und die offenzulegenden Informationen vergleichbarer machen. Zudem soll eine digitale Dokumentation gesichert werden.

Bereits bisher waren Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) und große kapitalmarktorientierte Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Laut der neuen Richtlinie müssen nun auch andere Firmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen:

- **Große Unternehmen:** „Groß“ bedeutet, dass zwei der drei folgenden Kriterien überschritten sind – jeweils mehr als 250 Beschäftigte, EUR 40 Mio. Umsatz oder EUR 20 Mio. Bilanzsumme.
- **Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen:** Hier ist eine dreijährige Phasing-In-Periode vorgesehen.

Die genannten Unternehmen haben damit ab 2023 zwingend bestimmte Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Lagebericht aufzunehmen. Damit die Unternehmensdaten vergleichbar sind, wird es verbindliche Standards für das Sustainability Reporting geben. Die offenzulegenden Informationen müssen zudem im Rahmen der Abschlussprüfung bestätigt werden.

Inhaltlich soll der Nachhaltigkeitsbericht verstärkt zukunftsgerichtete Informationen, außerdem Auskünfte zu immateriellen Vermögenswerten enthalten. Dazu zählen das soziale, humane und intellektuelle Kapital. Langfristig will man die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Ebene mit der Finanzberichterstattung heben.

Die Taxonomie-Verordnung

Neuerungen gibt es auch für Finanzinstitute sowie für Unternehmen, die bereits jetzt zur Abgabe eines nichtfinanziellen Berichts verpflichtet sind. Sie haben ab dem Geschäftsjahr 2021 erstmalig Auskunft darüber zu geben, in welchem Ausmaß sie einen Beitrag zu den Umweltzielen der EU leisten.

Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, ein nachhaltiges Finanzwesen einzuführen und Anreize für umweltfreundliche Kapitalflüsse zu schaffen. Festgelegte Kennzahlen, mehr Transparenz und Einheitlichkeit sollen zudem „Greenwashing“ verhindern – also das Schummeln und Täuschen bei Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Um eine wirtschaftliche Aktivität als ökologisch nachhaltig einstufen zu können, muss sie verpflichtend vier Merkmale aufweisen:

- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs definierten Umweltziele (siehe unten).
- Sie beeinträchtigt keines dieser Umweltziele erheblich.
- Sie gewährleistet einen Mindestschutz an Menschen- und Arbeitnehmerrechten.
- Sie erfüllt die von der EU festgelegten technischen Bewertungskriterien.

Die sechs definierten Umweltziele sind:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltiges Nutzen und Schützen von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeiden und Vermindern von Umweltverschmutzung
6. Schützen und Wiederherstellen der Biodiversität und der Ökosysteme

Wer künftig Unternehmen erfolgreich führen will, wird nicht umhinkommen, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit zu beschäftigen. Bereits jetzt legen Investoren und Stakeholder großen Wert auf derartige Fragen. Auch nicht börsennotierte KMU berichten auf freiwilliger Basis. Wir beraten Sie gerne zu den neuen Berichtspflichten sowie darüber, wie auch Sie vom Trend zur Nachhaltigkeit profitieren können!



Verlustersatz, Ausfallsbonus und Co. gehen in die Verlängerung • Teils neue Regeln

Die Corona-Hilfsgelder fließen auch im Herbst

Mag. Petra Fuhrmann

Ein Großteil der Unternehmer konnte mit Sommerbeginn wieder zum Tagesgeschäft zurückkehren. Etliche Betriebe kämpfen aber nach wie vor mit Umsatzausfällen. Um sie weiterhin zu unterstützen, verlängerte der Bund die Covid-19-Hilfen nochmals. Es gibt allerdings Änderungen bei den Kriterien. CONSULTATIO News fasst zusammen, was Sie wissen müssen, um an frisches Fördergeld zu kommen.

Ursprünglich waren die Hilfszahlungen bis 30. Juni 2021 befristet gewesen. Ein Beschluss vom Juli 2021 sicherte betroffenen Firmen aber noch länger Unterstützungszahlungen. In der Praxis sind die Verlängerungen wie folgt geregelt:

Verlustersatz Nr. II

Der 70%ige Verlustersatz, der bis 30. Juni 2021 in Anspruch genommen werden konnte, geht in die Verlängerung – mit einer wichtigen Modifikation: Um das Geld beanspruchen zu können, muss Ihr Betrieb nun mindestens 50% Umsatzausfall haben! Bisher waren es 30%.

Sie können Anträge für bis zu sechs Betrachtungszeiträume (Juli 2021 bis Dezember 2021) stellen. Diese Zeiträume müssen jeweils zusammenhängen. Die Auszahlung lässt sich wieder in zwei Tranchen beantragen – Tranche I noch heuer, Tranche II spätestens bis 30. Juni 2022.

Ausfallsbonus Nr. II

Beklagen Sie einen Umsatzausfall von mindestens 50% (bisher 40%), können Sie sich für die Kalendermonate Juli, August und September 2021 den Ausfallsbonus II holen. Maximal fließen pro Betrachtungszeitraum EUR 80.000,-. Die genaue Höhe des Ausfallsbonus II richtet sich nach dem erlittenen Umsatzausfall und der Branche, in der Ihre Firma im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. Der Umsatzausfall dieses Zeitraums ist dabei mit dem für die jeweilige Branche geltenden Prozentsatz zu multiplizieren. Anträge müssen bis zum 15. des vierfolgenden Monats gestellt werden.

Beachten Sie bitte: Mit der auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfe zusammengezählt, darf der errechnete Ausfallsbonus II den Vergleichsumsatz des betreffenden Monats im Jahr 2019 nicht übersteigen!

Einen Antrag können Sie zudem nur stellen, wenn Sie im zweiten Halbjahr 2021 keine Dividenden ausschütten oder eigene Aktien zurückkaufen und wenn Sie keine unangemessenen Entgelte/Prämien auszahlen. Außerdem dürfen Sie niemanden kündigen, nur um dadurch in den Genuss des Ausfallsbonus II zu kommen oder diesen zu erhöhen.

Härtefall-Fonds, Phase 3

Auch der Härtefall-Fonds läuft weiter. Im Rahmen der Phase 3 können Sie bis spätestens zum Jahresende Hilfgeld für bis zu drei Betrachtungszeiträume (Juli bis September 2021) beantragen. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang. Pro Zeitraum gibt es maximal EUR 2.000,-, mindestens jedoch EUR 600,-. Wer Nebeneinkünfte von über EUR 2.000,- hat, darf die Förderung allerdings nicht beantragen. Weil im Übrigen die Fonds-Phase 2 die Zeit zwischen 16. und 30. Juni 2021 nicht mehr abdeckte, kann die Zahlung für Juli 2021 um 50% höher liegen!

Kurzarbeit, Phase 5

Ebenfalls länger gibt es das Corona-Kurzarbeitsmodell. Von 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 fließt Geld für Kurzarbeitsprojekte von höchstens jeweils sechs Monaten. Nun bieten sich zwei Modelle zur Auswahl an: Modell 1 steht allen Betrieben offen. Modell 2 können hingegen nur Firmen beanspruchen, die die Pandemie besonders getroffen hat.

Auch weiter Geld für NPO und Künstler

Gemeinnützige Organisationen können sich bis 15. Oktober 2021 einen etwaigen Einnahmehausfall des ersten Halbjahres 2021 vom Staat ausgleichen lassen. Dazu gibt es einen Zuschuss aus dem NPO-Fonds. Gefördert werden nicht nur bestimmte tatsächliche Kosten: Die NPOs können auch einen Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 10% ihrer Gesamteinnahmen 2019 beantragen.

Künstler wiederum kommen in den Genuss einer weiteren Überbrückungsfinanzierung. Diese Förderung wird analog zum Härtefallfonds bis zum 30. September 2021 fortgeführt. Pro Monat gibt es EUR 600,- Unterstützung.



CONSULTATIO-TIPP

Haben Sie nach der Auszahlung eines Zuschusses bemerkt, dass Sie doch nicht antragsberechtigt sind? Oder ist die Höhe des Zuschusses zu korrigieren? Dann haben Sie nun die Möglichkeit, der COFAG freiwillig eine Korrektur zu melden. Beachten Sie aber: Der Korrekturbetrag ist zurückzuzahlen, bevor Sie die Meldung einbringen! Haben Sie Fragen zu einzelnen Förderungen? Unsere Fachexperten helfen Ihnen gerne!

KURZARBEIT	MODELL 1	MODELL 2
Beihilfe	Abschlag von 15% der bisherigen Beihilfenhöhe	kein Abschlag (monatliche Auszahlung der um 15% verringerten Beihilfe, anschließende Aufzahlung auf volle Beihilfe im Zuge der Endabrechnung)
Geltungsdauer	bis Juni 2022	bis Ende Dezember 2021
Mindestarbeitszeit	50% (in Ausnahmefällen 30%)	30% (mit Ausnahmen)
Antragsberechtigte Unternehmen	alle Betriebe	Betriebe, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von zumindest 50% hatten oder die von einem Lockdown oder behördlichen Maßnahmen betroffen sind
Normalarbeitszeiten und Überstunden	Wer phasenweise 100% arbeitet, bekommt auch den vollen Lohn; Überstunden müssen bezahlt werden.	
Kurzarbeitsdauer	maximal 24 Monate (im Einzelfall Ausnahmen), Antragsphase: 6 Monate	
Nettoersatzraten	Arbeitnehmer erhalten wie bisher 80% bis 90% ihres Netto-Einkommens vor Corona.	
Urlaubsverbrauch	verpflichtender Urlaubsverbrauch von einer Woche pro angefangenen zwei Monaten Kurzarbeit	
Zugang zur Kurzarbeit	Für Betriebe, die in Phase 4 in Kurzarbeit waren, ist der Zugang unverändert. Für neue Betriebe gilt ab Antragstellung eine Frist von 3 Wochen, in der sie von den Sozialpartnern und dem AMS beraten werden.	



Späterer Termin für Bilanz-Offenlegung

Längere Fristen sorgen für Entspannung

Dr. Georg Salcher

In der Vergangenheit war der 30. September als „Steuer-Lostag“ immer gefürchtet. Heuer wird er nicht so hektisch verlaufen wie in den Vorjahren. Denn Covid-19-bedingt lockert der Gesetzgeber wichtige Fristen. Die Verlängerung betrifft die Offenlegung von Jahresabschlüssen und das Festsetzen von Anspruchszinsen. Im Detail steckt aber fallweise das Teufelchen. Zudem sind in den verbleibenden Monaten dieses Jahres auch noch weitere Fristen zu beachten.

Jahresabschluss 2020: Offenlegung erst bis 31. Dezember

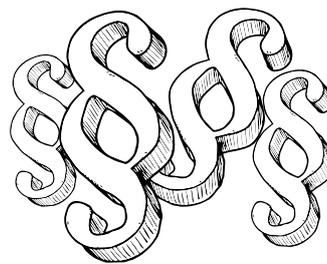
Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss grundsätzlich binnen fünf Monaten zu erstellen. Spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag ist er dann beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 endet die Neunmonatsfrist daher prinzipiell am 30. September 2021. Wegen Covid-19 hat die Finanz diese Fristen für Bilanzstichtage bis 31. Dezember 2020 verlängert: Die Jahresabschlüsse sind binnen neun Monaten zu machen, für die Offenlegung beim Firmenbuchgericht bleiben heuer ausnahmsweise zwölf Monate Zeit. Beachten Sie bitte insbesondere bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr: Diese Sonderfristverlängerungen gelten nicht für die Jahresabschluss-Stichtage des Jahres 2021!

Veranlagungen 2020: Anspruchszinsen entfallen

Ergeben sich aus Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbescheiden Nachzahlungen, so fallen grundsätzlich ab dem 1. Oktober des Folgejahres sogenannte Anspruchszinsen an. Auch diesbezüglich hält die Bundesabgabenordnung eine Covid-19-Sonderregelung bereit. Demnach sind für die Veranlagungsjahre 2019 und 2020 keine Anspruchszinsen zu kassieren.

CONSULTATIO-TIPP

Sie erwarten für 2020 eine Einkommen- oder Körperschaftsteuernachzahlung? Dann brauchen Sie in diesem Jahr keine Abschlagszahlung zu leisten, um Anspruchszinsen zu vermeiden.



Steuervorauszahlungen herabsetzen lassen

Weiterhin wichtig ist der 30. September allerdings für alle Steuerpflichtigen, die heuer zu viel Einkommen- oder Körperschaftsteuer an das Finanzamt vorausbezahlen müssen: Wenn Ihre Vorauszahlungen für 2021 zu hoch bemessen sind, können Sie eine Anpassung beantragen. Das geht aber nur noch bis Ende September 2021. Für die Herabsetzung braucht es einen (formlosen) Antrag. Darin ist zu begründen, warum Sie 2021 weniger Gewinn erwarten. Kontaktieren Sie bitte rechtzeitig Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen. Am 1. Oktober ist es zu spät!

CONSULTATIO-TIPP

Auch die Sozialversicherung der Selbständigen SVS schreibt, abhängig vom Einkommen, auf Antrag niedrigere Beiträge vor. Die Untergrenze ist die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage. Eine Antragsfrist gibt es dafür nicht.

aws-Investitionsprämie abrechnen

Bis Februar 2021 war die „Covid-19 Investitionsprämie“ zu beantragen. Damit hat die Regierung Anreize geschaffen, neu ins abnutzbare Anlagevermögen zu investieren. Wer investiert hat, muss der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) zeitgerecht eine Abrechnung vorlegen, um an das Fördergeld zu kommen. Dafür gibt es normalerweise eine Frist von drei Monaten. Zu laufen beginnt sie, sobald das Wirtschaftsgut, für das es die Förderzusage gibt, bezahlt und in Betrieb genommen ist. Auch hier kommt der 30. September 2021 ins Spiel: Alle Abrechnungen, die bis zu diesem Tag der aws vorgelegt werden, gelten jedenfalls als rechtzeitig. Pro Förderungsantrag lässt sich nur eine Endabrechnung machen. Sie hat alle förderbaren Investitionen gemäß Förderungsuzusage zu enthalten. Achtung: Nach dem 30. September gilt die strenge Dreimonatsfrist.



WIEReG – jährliche Meldepflicht seit 2021

Seit 2020 ist das Register der wirtschaftlichen Eigentümer österreichischer Rechtsträger öffentlich einsehbar. Damit die Registereintragungen aktuell und richtig sind, gibt es für die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Unternehmen strenge Sorgfalts- und Meldepflichten. Alle meldepflichtigen Rechtsträger (Personen- und Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine etc.) müssen zumindest einmal jährlich prüfen, ob die Daten der an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Dazu haben die Verantwortlichen in angemessener Weise zu ermitteln und zu prüfen, wer diese Eigentümer sind. Seit 2021 ist dem Register zudem ausdrücklich zu bestätigen, dass die bereits bestehenden Meldungen aktuell sind (jährliche Meldepflicht).

Die Meldung bzw. die Bestätigung des aktuellen Registerstandes ist spätestens vier Wochen, nachdem die jährliche Überprüfung fällig war, durchzuführen. Die Unternehmen haben also zwölf Monate zuzüglich vier Wochen Zeit, um die verpflichtende Meldung vorzunehmen. Die Registerbehörde prüft seit Februar 2021 die Einhaltung der (jährlichen) Meldepflicht. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht gewährt das Amt zunächst eine Nachfrist von sechs Wochen, droht aber mit einer Zwangsstrafe von EUR 1.000,-. Zahlreiche Rechtsträger haben Ende 2020 die Überprüfung gemeldet. Der jährliche Register-Check wird also bald wieder fällig. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen, wenn Sie Unterstützung bei der Meldung benötigen.

ALLES, WAS RECHT IST

Vorsteuergutschrift verspätet: Finanz muss Zinsen zahlen

Ein Unternehmer baut groß um und macht einen Vorsteuerüberschuss in Höhe von EUR 60.000,- geltend. Das Finanzamt erkennt jedoch nur ein Guthaben von EUR 14.000,- an, woraufhin der Firmenboss Beschwerde einlegt. Nach sechs langen Verfahrensjahren bekommt er recht und die restlichen EUR 46.000,- werden ihm gutgeschrieben. Muss der Fiskus für die so lange vorenthaltene Gutschrift nun Zinsen an den Unternehmer zahlen?

Diese Frage hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst mithilfe des Europäischen Gerichtshofes geklärt. Kurz gesagt lautet die Antwort: Ja! Hinter diesem „Ja“ verbergen sich allerdings juristische Spitzfindigkeiten. Der VwGH geht davon aus, dass der vom Unternehmer geltend gemachte Zinsenanspruch zu Recht besteht. Die Richter stützen sich dabei darauf, dass die Beschwerdezinnsregelung in der Bundesabgabenordnung analog anzuwenden sei. Als Zinssatz legt der VwGH – ebenfalls wie bei den Beschwerdezinnsätzen – zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz fest.

Offen ist aber weiterhin, ab welchem Zeitpunkt ein Anspruch auf Zinsen besteht. Denn dem Finanzamt sei genügend Zeit einzuräumen, geltend gemachte Vorsteuerguthaben abgabenrechtlich angemessen zu prüfen. Es bleibt also zu hoffen, dass die Materie demnächst eindeutig gesetzlich geregelt wird – vor allem, was den Beginn des Zinsenanspruches betrifft.

ACHTUNG: Warten Sie nicht darauf, dass Ihnen das Finanzamt von Amts wegen Zinsen gutschreibt. Diese gibt's nur auf ausdrücklichen Antrag! Kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen.



INTERN



WE DID IT AGAIN! BUSINESS RUN 2021

Nach einem Jahr Corona-Zwangs-pause glühten am 2. September im Wiener Prater wieder die Sohlen bei Wiens größtem Firmenlauf, dem Business-Run. Topmotiviert und in bester Laune ging auch ein neunköpfiges Team im CONSULTATIO-Dress an den Start. Die Strecke war ein Leichtes für unseren sportlichen „ClubC“: Der schnellste Mann, Filip Schumich,

absolvierte die 4,1 Kilometer in weniger als 20 Minuten. Nur knapp dahinter sprintete Alexandra Maurer als schnellste CONSULTATIO-Lady ins Ziel. Was unsere Athletinnen und Athleten an Reserven aufbrauchten, füllten sie anschließend im Prater mit Stelze und Bier wieder auf. Wir gratulieren zur tollen Teamleistung!

COLD, TURQUOISE & TASTY: HAPPY NEXIA DAY 2021!

Nexia International, das bedeutet 260 Mitgliedsfirmen in 128 Ländern, Platz acht im weltweiten Ranking und eine Mission: internationale Steueranliegen unserer KlientInnen wirksam und schnell zu bearbeiten. Einmal im Jahr wird die Erfolgsgeschichte unseres Berater- und Prüfernnetzwerks in den Mittelpunkt gerückt. Dieser „Feiertag“, an dem jedes der Mitgliedsunternehmen der guten Zusammenarbeit besonderen Ausdruck verleiht, fiel heuer auf den 22. Juli. Die CONSULTATIO entschied sich für eine eigens geschaffene und stilvoll servierte Nexia-Eiskreation.



CONSULTATIO GRATULIERT ...

... Christian Moritz zum 20-jährigen Kanzleijubiläum. Schnupperte er schon neben seinem Studium an der FH Wiener Neustadt erste CONSULTATIO-Luft, waren das familiäre Umfeld und der hohe Gestaltungsspielraum ausschlaggebend dafür, dass Moritz 2001 fix im Team von Wolfgang Zwettler anheuerte. Ein Start mit – angenehmen – Folgen. Und ein Paradebeispiel dafür, wie eine CONSULTATIO-Karriere verlaufen kann: vom Berufenwärter zum Steuerberater, 2013 (zusätzlich) Leiter der internen Finanzab-

teilung, 2019 schließlich die Bestellung zum Partner. KlientInnen und MitarbeiterInnen schätzen Christian Moritz nicht nur ob seines breiten Fachwissens und seiner lösungsorientierten Arbeitsweise, sondern lieben auch seinen Humor. Wir gratulieren dem Steuerberater aus Leidenschaft herzlich zum Jubiläum und wünschen ihm viel Erfolg für die nächsten 20 Jahre in der CONSULTATIO!

ZUM WEITERSAGEN ...

Die CONSULTATIO sucht laufend personelle Verstärkung (w/m)! Vom Buchhalter über die Lohnverrechnerin bis zum Steuerberater mit Option auf Kanzleipartnerschaft – wir freuen uns auf Zuwachs, der bereit ist für die Herausforderungen des Steuer-Alltags und ein modernes Arbeitsumfeld mit motivierten KollegInnen sowie zahlreichen Social Benefits. Infos auf: consultatio.com/karriere



#JOINTHETEAM

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Gernot handelt mit elektronischen Geräten. 2019 hat er seine Geschäftsräumlichkeiten aufwendig umgebaut. Das Finanzamt weigert sich aber, ihm sein Vorsteuerguthaben von mehr als EUR 100.000,- zurückzuerstatten. Denn angeblich weist die Rechnung des Generalbauunternehmers einen Formalfehler auf. Erst nach einem Beschwerdeverfahren schreibt das Finanzamt Gernot die Vorsteuer im Herbst 2021 gut.

Was kann unser Elektrohändler neuerdings unternehmen, um sich für die entgangene Liquidität schadlos zu halten?

- a. Gernot fordert Schadenersatz vom Generalbauunternehmer.
- b. Gernot kann beim Finanzamt Zinsen beantragen.
- c. Gernot darf sich einen Laptop für private Zwecke entnehmen.
- d. Gernot hat Anspruch auf einen Ausfallbonus.

Die richtige Antwort lautet b) Der Verwaltungsgerichtshof hat Ende Juni 2021 entschieden, dass Unternehmer Anspruch auf Verzinsung von Vorsteuerguthaben haben, wenn der Fiskus diese Guthaben verspätet zuerkennt (Rö 2017/15/0035). Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe exakt Zinsen zustehen, muss der österreichische Gesetzgeber erst regeln.